OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651766/4/Bi

Datum:
Linz, 2. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S K vom 19. Mai 2020 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ (PK Wels) vom 4. Mai 2020, FE-270/2020, PAD/19/02081444/005/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 8, 24, 25, 29, 30 Führerscheingesetz (in Folge: FSG) iVm §§ 3 und 18 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (in Folge: FSG-GV) die Lenkberechtigung – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Wels, am 30. Dezember 2016 zu Zl. 16435909 für die Klassen AM, A 79.03/.04, B, BE, C1, C1E, C, CE und F – mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur behördlichen Feststellung, dass er wieder geeignet ist, entzogen und die Unzulässigkeit des Lenkens von vierrädrigen Leichtkraftahrzeugen in dieser Zeit ausgesprochen.
Ebenfalls entzogen wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung, gerechnet ab Bescheidzustellung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Er wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits abgenommen worden sei.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Aufgrund der bisher gezeigten gänzlich fehlenden Reaktion des Bf erübrigte sich eine mündliche Verhandlung.

3. Der Bf macht über seinen Sohn als Verfasser der Beschwerde im Wesentlichen geltend, er habe 4000 Euro Zahlscheine für das Finanzamt und die Radarstrafe, aber nicht er habe das Fahrzeug gelenkt sondern der Onkel des Sohnes; das Auto sei nur auf ihn angemeldet gewesen. Er sei 44 Jahre alt, jetzt arbeitslos und habe noch Sozialhilfe angemeldet. Er sei 19 Jahre Berufskraftfahrer und jetzt seit der Wegnahme des Führerscheins nur zuhause. Er sei immer unterwegs gewesen, könne nicht schlafen, sei psychisch fast am Ende, rauche sehr viel; wenn es so weitergehe, werde er in Frühpension gehen. Er sei nicht psychisch behindert, er sei die letzten 6 Jahre selbständig gewesen. Seine Gattin habe ihn angezeigt wegen einer Streitigkeit.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Aufgrund der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde der Bf mit hg Schreiben vom 27. August 2020 aufgefordert, bis spätestens 31. Oktober 2020 eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung bei einem Institut seiner Wahl zu absolvieren. Dem Bf wurde darin ausführlich erklärt, dass Voraussetzung für die

Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung eine Verkehrspsychologische Stellungnahme sei, die zumindest auf „bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2“ laute.
Das Schreiben wurde laut Rückschein durch Hinterlegung am 1. September 2020 mit Wirkung der Zustellung an diesem Tag zugestellt.
Der Bf hat darauf nicht reagiert – er hat bisher weder eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt noch sich sonstwie geäußert.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der x geborene Bf hat laut Führerscheinregister am 21.3.1995 eine Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B, C1, C und F und am 5.4.2002 für die Klassen BE (mit Code 79.06), C1E und CE erworben; C1, C, C1E und CE, jeweils mit Code 95, laufen am 20.12.2021 ab.
Er ist laut Zentralem Melderegister seit 26. September 2019 an der Adresse in Wels mit Hauptwohnsitz aufrecht gemeldet.

Aufgrund einer Selbstmord-Ankündigung gegenüber seiner Gattin am 29. Juni 2019 – der Bf war als Lenker eines Lkw-Zuges in Regensburg (D) nach ärztlicher Untersuchung in das dortige Krankenhaus eingewiesen worden – erging seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried als damalige Wohnsitzbehörde der Mandatsbescheid vom 11. September 2019, BHRIVerk-2019-353728/4-STA, mit dem der Bf gemäß § 24 Abs 1 und 4 FSG aufgefordert wurde, sich binnen 8 Wochen nach Bescheidzustellung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Das Schreiben hat der Bf nach Hinterlegung am 13. September 2019 nicht abgeholt.

Nach dem Wohnsitzwechsel wurde er seitens der nunmehr belangten Behörde mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 erneut aufgefordert, einen Untersuchungstermin zu vereinbaren, wobei ihm die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung angedroht wurde.
Die amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 13. November 2019; der Bf wurde daraufhin mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. November 2019, FE-842/19, PAD/19/028081444/VW, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, binnen 10 Wochen ab Bescheidzustellung ein Facharzt-Gutachten aus dem Fachbereich der Psychiatrie und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, wobei einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.
Das Schreiben wurde dem Bf im Wege der PI Wels-Innere Stadt am 19. Dezember 2019 zugestellt.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Jänner 2020 lautete auf “derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2“.
Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen zeigten massive Defizite auf, was zur Anmerkung führte: „Da eine Verbesserung der Leistungsvoraussetzungen nicht

innerhalb von sechs Monaten zu erwarten sind, wird von einer neuerlichen verkehrspsychologischen Leistungsuntersuchung vor Ablauf dieser Zeit abgeraten. Der Untersuchte wurde über den Ausgang dieser Untersuchung informiert."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2020, FE-156/2020, PAD/19/0281444/003/VW, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A mit Code 79.03/04, B, C1, C, C1E, CE und F gemäß § 24 Abs 4 3. Satz FSG ab Bescheidzustellung bis zur Befolgung der Anordnung, eine Facharzt-Stellungnahme aus dem Fachbereich Psychiatrie beizubringen, entzogen. Ebenso wurde eine allenfalls bestehende ausländische EWR-Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und der Bf zur unverzüglichen Ablieferung des Führerscheins aufgefordert. Einem Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die Facharzt-Stellungnahme Dris H F W, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie in Wels, vom 31. März 2020 mit der Diagnose: „Verdacht auf hyperthymes Temperament" lautete auf „geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppen 1 und 2". Empfohlen wurde eine Paartherapie, sollte der Bf wieder ein Zusammenleben mit seiner Frau anstreben. Zusammenfassend führte der Facharzt aus, dass es unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte – der Bf ist türkischer Staatangehöriger – immer wieder zu Streitigkeiten mit der Gattin gekommen sein dürfte und in deren Rahmen wahrscheinlich zu Suizidankündigungen und auch Drohungen, wobei weder das eine noch das andere umgesetzt worden sei. Er sehe insgesamt keine Hinweise für eine gravierende emotionale Instabilität.

Laut amtsärztlichem Gutachten des Polizeiarztes vom 27. April 2020 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 nicht geeignet. Empfohlen wurden (aufgrund der Gewalt gegen die Gattin mit Würgen, Treten und Schlagen) ein Anti-Aggressionstraining und eine Psychotherapie, wobei ein neuerliches Antreten zur verkehrspsychologischen Untersuchung in sechs Monaten für möglich erklärt wurde.
Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Bescheid.

Der Bf hat auf die Zuweisung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung – trotz nachweislicher Zustellung und aufrechter Meldung an der angegebenen Adresse – in keiner Weise reagiert und bis zum – auf die Sechs-Monats-Empfehlung des Verkehrspsychologen und des Polizeiarztes abgestimmten – Fristende am 31. Oktober 2020 keine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er ... sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen ... vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, ... zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Die psychiatrische FA-Stellungnahme hat auf den Bf bezogen keinen Hinweis auf eine diesbezügliche Erkrankung ergeben. Allerdings ist für Außenstehende schwer zu beurteilen, ob der Bf seine damalige Selbstmordankündigung ernst gemeint hat oder nicht.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Jänner 2020 lautete allerdings auf Nichteignung, wobei die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit in einigen Bereichen – Defizite bestehen in der visuellen Auffassung, bei der kognitiven Reaktionszeit, bei Konzentrationsvermögen, Überblicksgewinnung und Reaktionssicherheit – derart mangelhaft war, dass sie den Anforderungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 nicht entsprach.

Daraus folgt, dass der Bf, gleichgültig ob er sich zur vom Psychiater empfohlenen Paartherapie bzw Psychotherapie entschließt, die verkehrspsychologische Untersuchung nochmals zu absolvieren gehabt hätte, um zumindest eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen.

Er hat sich seit der Zustellung des hg Schreibens vom 27. August 2020 nicht mehr gemeldet und auf die Zuweisung in keiner Weise reagiert. Auf dieser Grundlage erübrigt sich auch eine Neubeurteilung gemäß § 8 FSG im Rahmen eines amtsärztlichen Gutachtens.

Dem Bf steht es jederzeit frei, eine verkehrspsychologische Stellungnahme zum Nachweis seiner zumindest bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 vorzulegen, sollte er sich doch dazu entschließen.

Der Bf wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs 1 Z 1 FSG die Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erlischt. Davon wäre dann nicht nur die Lenkberechtigung der wegen Befristung mit Dezember 2020 ablaufenden Klassen C1, C, C1E und CE betroffen, sondern auch die der Klassen AM, A, B und F.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger